

4. In Betreff der einheimischen Hausierer, wird den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, welche die Empfehlungen auszustellen haben, noch besonders anempfohlen, mit diesen in Zukunft etwas sparsamer zu seyn, und dabei auf die Ausführung der Petenten gehörige Rücksicht zu nehmen.

Beschluß vom 6ten Julius 1809, betreffend die von Gemeindräthen, bey Aufzählen von Bürgern anderer Cantone oder Fremden, zu ordnenden Curatores ad Litem.

In Genehmigung des von der Commission des Innern unterm 28ten pafsati hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, — wurde beschlossen: Es soll den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihren Händen und zu Händen der Gemeindräthe in ihren respectiven Bezirksabtheilungen, die bestimmte Weisung gegeben werden, daß in Fällen, wo in hiesigem Kanton Bürger aus andern Endsgendössischen Kantonen, oder Landesfremde, ihr Haab und Gut den unmittelbaren

Rechten zu übergeben im Fall seyen, und die Gemeindräthe derjenigen Gemeinden, wo sich solche Personen aufhalten, von dem Civilrichter aufgefordert werden, für die Frau und Kinder eines solchen Failliten einen Curator ad Litem zu bestellen, es allerdings Sache der Gemeindräthe sey, dieser Aufforderung Folge zu leisten; in der Meynung, daß, wenn ein solcher Curator bestellt ist, dannzumahlen der Gemeindrath sich directe an die Ortsbehörde der Heymath des Failliten, wo dieser eigentlich zu versprechen steht, wende, ihr von dem gethanen Schritt Kenntniß gebe, und zugleich überlasse, ob sie nun den Curator ad Litem für die Zukunft genehmigen, und was für Instruction sie demselben weiter geben wolle.

Beschluß vom 6ten Julius 1809, betreffend die Anstalt zu Bildung der Landschullehrer.

Der Kleine Rath hat, in Folge der heute beendigten Berathung über das Gutachten des Erziehungsrathes vom 14ten Junii, in Betreff der Anstalt zu Bildung der Landschulmeister und